



## RUNDER TISCH

### BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄRDUNG

#### Zusammenarbeit Schule und Beratungszentrum mit den Erziehungsberechtigten

##### **Hinweis:**

Berücksichtigen Sie beim Vorgehen die Definition von Kindeswohlgefährdung gemäß der Kinderschutz-Handreichung des Schulamts Stuttgart (S. 5).

##### **Der Runde Tisch als Möglichkeit der Erörterung von Kindeswohlgefährdung.**

Die Institution, in der das Thema Kindeswohlgefährdung oder auffälliges Verhalten eines Kindes deutlich wird, ist federführend für die Einladung, Moderation und Protokollierung der Vereinbarungen zum Schutz des Kindes verantwortlich.

##### **Folgendes Vorgehen wird empfohlen:**

Entsprechend § 85 (3) Schulgesetz und § 4 (1 und 3) Bundeskinderschutzgesetz werden bei einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen. Sollten die Erziehungsberechtigten nicht reagieren bzw. kooperieren, wird das Jugendamt informiert.

##### **Der Runde Tisch in der Schule:**

Wird die Kindeswohlgefährdung oder das auffällige Verhalten eines Kindes in der Schule deutlich, lädt die Schulleitung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. deren Kenntnisnahme, gemeinsam mit der/ dem Klassenlehrer\*in diejenigen Fachkräfte in die Schule ein, die mit dem Kind arbeiten/ zu tun haben: Schulsozialarbeit, Sozialpädagogische Betreuung an der Schule und ggfs. Hilfen zur Erziehung, Schulpsychologische Beratungsstelle und Beratungszentrum des Jugendamts. Die Verantwortung für die Einladung zum Runden Tisch, Moderation und Protokoll des Termins liegt bei der Schulleitung.

Wenn das Jugendamt in seiner Funktion als Wächteramt bei Kindeswohlgefährdung beteiligt ist, übernimmt dieses dann weitere Runde Tische, bzw. die Fallverantwortung.

##### **Der Runde Tisch im Beratungszentrum:**

Entsprechend dem § 8a Sozialgesetzbuch VIII bezieht das Beratungszentrum die Erziehungsberechtigten und die Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung mit ein und bietet Unterstützung an.

In Absprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. deren Kenntnisnahme, lädt die/ der Mitarbeiter\*in des Beratungszentrums alle Fachkräfte, die mit dem Kind zu tun haben und von Bedeutung für die Gefährdungseinschätzung sind, in das Beratungszentrum ein. Die Verantwortung für die Einladung zum Runden Tisch, Moderation und Protokoll des Termins liegt beim Beratungszentrum.